



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2530. Kaiser Karl`s V. Bestätigung über den Weinzoll, vom 1. Oktober  
1530.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

ist, yetzt alßdan vnd dan als itzo wissentlich, in crafft dieß vnfers Kaiferlichen brieues, aus sondern genaden zustellen, Verleißen vnd geben. Vnd ob wir auch etwas, das dieser vnser Confirmacion vnd Newen zustellung vnd verleihung zu entgegen were, hinuor aufgeen lassen hetten oder noch in kunfftig zeit aufgeen lassen wurden, jm was wege das bescheen were oder wurde, Dem allen wollen wir hiemit gentzlichen derogiert vnd das aufgehbt, getodt vnd vernicht haben vnd thun das auch wissentlich vnd gegenwurtigklich aus obgemelter vnser kaiferlichen macht volkommenheit, alles in crafft vnd mit Vrkundt dieß brieues, mit vnserm keyferlichen anhangenden Inßigel besigelt. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Augßpurg, am ersten tag des Monats Octobris, Nach Christi vnfers lieben herren geburt jm funfftzehnhundertten vnd dreißigsten, vnfers kaiferthumbß jm zehenden vnd vnser Reich jm 15. jaren.

Nach dem Churmärckischen Lehnspecialbuche V, 41.

2530. Kaiser Karls V. Bestätigung über den Weinzoll, vom 1. October 1530.

Wir Karl der funfft, von gottes genaden Romischer Kaifer, zu allen tzeiten merer des Reichs, kunig in germanien etc. —, Bekennen fur vns vnd vnser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem brieue vnd thun kundt allermenigklich, das vns der Hochgeborn Joachim, Marggraue zu Brandenburg etc., ainen pergamen brieue einer besondern genad vnd freiheit von weilendt kaifer Maximilian, vnserm lieben herren vnd Anherren, loblicher gedechtnus, aufgangen, furbracht hat, der von wort zu wort also lautet (Urfunde vom 10. Mai 1517), Vnd vns darauf vndertheniglichen angerufft vnd gebeten hat, das wir jm solichen Brieue in allen seinen Inhaltungen, puncten vnd meynungen zu beltetten vnd zu Confirmiren, auch die genad vnd freiheiten, Darinnen begrieffen, jme vnd seinen zweien Sonen Joachim vnd Johansen von Neuem zu uerleichen vnd zu geben genedigklich geruechten: Des haben wir angesehen solch sein zimlich, diemutig bete, auch die annemen, getrewen vnd nutzlichen dienst, so sein liebe vnd weilend seine vorfaren, Marggraffen vnd Churfursten zu Brandenburg, vns vnd dem heiligen Reiche mannigfeltigklich getan haben, Er auch vnd seine Sun vns vnd dem Reich furan zu thun sich guetwillig erbieten, Das auch woll thun sollen vnd mugen, Vnd darumb vnd aus besondern genaden mit wolbedachtem muete, guetem Rath vnd rechter wissen obgeschriben eingelebten Brieue mit seinen Inhaltung vnd mainungen Bestaet, confirmiert vnd die genad vnd freiheit, darinnen begrieffen, demselben vnserm lieben Oheim vnd Churfursten, Marggraff Joachim, auch seinen genanten zweien Sonen, als Romischer kaifer von Neuem geliechen vnd

gegeben, bestetten, Confirmiren, leihen vnd geben Ime vnd denselben seinen zweien Soenen soliches alles von Newen von Romischer kaiferlicher macht vollkommenheit wifentlich, jn crafft diets brieues, Maynen, setzen vnd wollen, das derselb Briff in allen seinen Claufeln vnd meynungen gantz crefftig sein vnd bleiben, stet gehalten vnd Voltzogen vnd er vnd seine zwen sone furan von einem yeden Fueder wein, so in vnd durch sein Furstenthumb vnd lande auff den wasserstromen, Nemblich die Ader, Elb, Spree vnd Habel, daruber oder auff dem landt gefurt wirdet, ein mal einen gulden Reinisch zu zollgelt auffheben vnd nemen, Vnd alle die, so solichen zoll vnd zollgelt verfurten oder sich des zu geben widerten, Darumb notten vnd pfenden sollen vnd mugen, als an andern Zollen gewonheit ist, von allermeniglich vnuerhindert, Doch vns vnd dem heiligen Reich an vnsern Obrigkeiten, gewaltsam vnd gerechtigkeit, auch sonst meniglichen an seinen freiheiten, zollen vnd rechten vnuergriffen vnd oneschedlich, Auch also, das er vnd die gemelten zwen Sone die straffen jres Furstenthumbs zu wasser vnd landt in frid vnd guetem wesen halten vnd beschirmen sollen, Damit die, so solich Stras geprauchten, dester sicher vnd fridamer handeln vnd werben mugen; Vnd gebieten darauff allen vnd yeglichen vnsern vnd des heiligen Reichs Churfursten; Fursten, gaitlichen vnd weltlichen, Prelaten, grauen, Freyen herren, Rittern, knechten, Hauptleuten, Landtuogten, Vitzthumben, Vogten, pflegern, verwersern, Ambtleuten, Schultheussen, Burgermeistern, Richtern vnd Rethen, Mauttern, Zolnern, gegenschreibern, Auffchlegern, Burgern, gemainen vnd sunst allen andern vnsern vnd des heiligen Reichs vnderthanen vnd getrewen, in was wurden, stats oder wesens die sein, ernstlich mit diesem brieue vnd wollen, das Sy genanten vnsern lieben Oheim, Churfursten, Marggrauen Joachim zu Brandenburg, vnd seine gedachten zwen Sone Bei dieser vnser Bestettigung, Confirmacion, Neue geben genad, freiheit vnd Nutzung des tzols, wie obsteet, beruehlich bleiben, soliches alles gebrauchen vnd geniessen lassen, Sy daran nit jrren, verhindern noch bekumern, noch des yemandt andern zu thun gestatten, in kein weifs, als liebe einem yeden sei, vnser vnd des Reichs schwere vngened vnd straff vnd darzu der peen, in obgemeltem Kaifer Maximilians brieff begrieffen, zu uermeiden. Das mainen wir ernstlich. Mit vrkundt diefs brieues besigelt mit vnserm kaiferlichen anhangenden jnsigel. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg, am ersten tag des Monats Octobris, Nach Christi vnsern lieben herren geburt Im funfftzehen hundert vnd dreissigsten, vnsern kaiferthumbs jm tzehenden vnd vnser Reiche jm funfftzehenden jaren.